


# ZUSATZKOLLEKTIVVERTRAG über Einstufung usw.

## § 1. Vertragschließende

Dieser Zusatzkollektivvertrag wird auf Grund des § 22 des Rahmenkollektivvertrages für Angestellte der Industrie zwischen dem Fachverband der chemischen Industrie Österreichs einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Privatangestellten, Sektion Industrie und Gewerbe, andererseits vereinbart.




## § 2. Geltungsbereich

Der Zusatzkollektivvertrag gilt

**räumlich:** für alle Bundesländer der Republik Österreich;


**fachlich:** für alle Mitgliedsfirmen des Fachverbandes der chemischen Industrie Österreichs, ausgenommen die Unternehmen der Österreichischen Salinen AG. Für Mitgliedsfirmen, die gleichzeitig auch einem anderen als dem genannten Fachverband angehören, ist in Zweifelsfällen die Vertragszugehörigkeit einvernehmlich zwischen den beteiligten Fachverbänden und der Gewerkschaft der Privatangestellten, Sektion Industrie und Gewerbe, festzustellen. Bei dieser Feststellung ist davon auszugehen, welcher Produktionszweig überwiegend ausgeübt wird;

**persönlich:** für alle dem Angestelltengesetz unterliegenden Dienstnehmer, auf welche der Rahmenkollektivvertrag für Angestellte der Industrie in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden ist.



## § 3. Anwendung anderer Kollektivvertragsbestimmungen

Dieser Zusatzkollektivvertrag stellt eine Ergänzung des Rahmenkollektivvertrages für Angestellte der Industrie dar, wie dies im § 22 des letztgenannten Vertrages vorgesehen ist.



## § 4. Geltungsdauer

(1) Der Zusatzkollektivvertrag tritt am 1. November 1983 in Kraft.

(2) Der Zusatzkollektivvertrag kann von jedem vertragschließenden Teil unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu jedem Monatsletzten mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden. Im übrigen verliert dieser Zusatzkollektivvertrag mit dem Außerkrafttreten des Rahmenkollektivvertrages für Angestellte der Industrie seine Wirksamkeit.

(3) Auf Antrag eines der beiden vertragschließenden Teile sollen während der Kündigungsfrist Verhandlungen zur Abänderung, Ergänzung oder Erneuerung des Zusatzkollektivvertrages geführt werden.




## § 5.

entfällt auf Grund des Zusatzkollektivvertrages vom 20. Oktober 1987.

## § 6. Überstundengrundvergütung (gilt ab 1. November 1990)

In die Berechnungsgrundlage für die Überstundengrundvergütung und die Grundlage für die Berechnung der Überstundenzuschläge sind jene weiteren Gehaltsbestandteile, die unter anderen begrifflichen Bezeichnungen dauernd für die Normalarbeitszeit bezahlt werden, einzubeziehen.



## § 7. Zulage für die zweite Schicht

Den im Schichtdienst beschäftigten Angestellten gebührt eine Zulage für die zweite Schicht in der Höhe, wie sie kollektivvertraglich für die Arbeiter des Betriebes vorgesehen ist.



## § 8. Zuschläge für Sonn- und Feiertagsarbeit

(1) Für Sonntagsarbeit, die über die tägliche, vereinbarte bzw. übliche Arbeitszeit an Werktagen hinausgeht, gebührt anstatt der im § 5 Abs. 5 des Rahmenkollektivvertrages für Angestellte der Industrie vorgesehenen Entlohnung neben der Grundvergütung ein Zuschlag von 200 Prozent.

(2) Für Arbeit an einem gesetzlichen Feiertag, welcher nicht auf einen Sonntag fällt, gebühren an Stelle der im § 5 Abs. 6 des Rahmenkollektivvertrages für Angestellte der Industrie vorgesehenen Entlohnung neben dem ungekürzten Monatsentgelt für jede Arbeitsstunde  $\frac{2}{142}$ \* des Monatsgehaltes.


Übersteigt die an einem gesetzlichen Feiertag geleistete Arbeit die für den betreffenden Wochentag festgesetzte Normalarbeitszeit, so gebührt für diese Überstunden die Überstundengrundvergütung mit einem Zuschlag von 200 Prozent.

\* Gilt ab 1. Mai 1987.



## § 9. Zulagen für gesundheitsschädliche Arbeiten

Bei Arbeitsverrichtungen, bei welchen die hiebei beschäftigten Arbeiter wegen dauernder Einwirkung von gesundheitsschädigenden Stoffen Zulagen erhalten, sind diese zumindest im selben Ausmaß auch jenen Angestellten zu gewähren, die in gleicher Weise gefährdet sind.



## § 10. Bezahlung im Falle des Bereitschafts- und Anwesenheitsdienstes

(1) Bereitschaftsdienst liegt dann vor, wenn ein Angestellter außerhalb der normalen kollektivvertraglichen Arbeitszeit auf Anordnung der Betriebsleitung an einem von ihm bekanntzugebenden Ort erreichbar sein muß. Dieser Bereitschaftsdienst wird unter Ausschluß der Zeit von 22 bis 6 Uhr früh mit 30 Prozent des auf die Zeit des Bereitschaftsdienstes entfallenden Stundengehaltes entlohnt.

(2) Anwesenheitsdienst liegt dann vor, wenn ein Angestellter auf Anordnung der Betriebsleitung außerhalb der normalen kollektivvertraglichen Arbeitszeit im Bereich des Betriebes anwesend sein muß. Hat der Angestellte in dieser Zeit effektive Arbeitsleistung zu vollbringen, so erhält er für die Zeit dieser Arbeitsleistung Überstundenentlohnung gemäß § 5 des Rahmenkollektivvertrages für Angestellte der Industrie. Hat der Angestellte während seines Anwesenheitsdienstes die Möglichkeit der physischen und psychischen Entspannung, so erhält er für die volle Stundenzahl seiner Anwesenheit 50 Prozent des für diese Zeit errechneten Stundengehaltes.

(3) Die Entschädigung für Bereitschafts- und Anwesenheitsdienst ist im Wege der Gehaltsfestsetzung zulässig.

## § 11. Berufs- und Schutzkleidung

Angestellten, die bei der Produktion und in Laboratorien oder bei sonstigen Arbeiten beschäftigt sind, bei welchen eine Berufs- und Schutzkleidung nach Art der Arbeit nötig ist, werden Arbeitsmäntel oder Arbeitsanzüge beziehungsweise die notwendige Schutzkleidung zur Verfügung gestellt. Erforderlichenfalls ist hierbei der Betriebsrat zur Mitwirkung heranzuziehen.

## § 11a. Urlaubsanspruch im vollkontinuierlichen Schichtbetrieb

Den im vollkontinuierlichen Schichtbetrieb beschäftigten Angestellten gebührt Urlaub in jenem Ausmaß, wie es kollektivvertraglich oder durch betriebliche Regelung für die Arbeiter des Betriebes vorgesehen ist.  
Diese Regelung gilt für Urlaubsansprüche, die ab 1. Jänner 1990 entstehen.

## § 11b. Regelung für den 24. und 31. Dezember (gilt ab 1. 11. 1995)

Wird am 24. und/oder 31. Dezember Urlaub konsumiert, so ist jeweils nur ein halber Urlaubstag anzurechnen. Diese Regelung gilt auch für die am 24. und/oder 31. Dezember in Schicht beschäftigten Angestellten.  
Bestehende bessere innerbetriebliche Regelungen bleiben aufrecht.

## § 11c. Anrechnung von Lehrzeiten für den Anspruch auf Dienstjubiläen

(1) Dem Dienstverhältnis unmittelbar vorangegangene Lehrzeiten, die im gleichen Unternehmen zurückgelegt worden sind, werden nach Maßgabe der Absätze (2) und (3) auf die Dauer des Dienstverhältnisses für Ansprüche auf Jubiläumsgeld gemäß § 19c Abs. (1a) Rahmenkollektivvertrag für Angestellte der Industrie in der Fassung vom 1.11.1999 angerechnet. § 19c Abs. (2) 1. Satz Rahmenkollektivvertrag für Angestellte der Industrie gilt sinngemäß.

(2) Die Anrechnung der Lehrzeiten erfolgt erstmals für jenes Dienstjubiläum, das sich nach dem 31.10.1999 ohne Anrechnung der Lehrzeit ergibt, und zwar in dem zeitlichen Ausmaß, um das dieser Dienstjubiläumstichtag im Dienstverhältnis nach dem 1.11.1999 liegt. Ergibt sich aufgrund einer solchen Anrechnung von Lehrzeiten ein nächstes Dienstjubiläum im Zeitraum 1.11.1999 bis 31.3.2000, ist dieses bis 30.6.2000 zu bezahlen, sofern nicht das entsprechende Jubiläumsgeld schon bezahlt wurde.

(3) Der Fälligkeitszeitpunkt der Jubiläumsszahlung für das 40jährige Dienstjubiläum liegt auch im Falle der Anrechnung der Lehrzeit 5 Jahre nach der Auszahlung des Jubiläumsgeldes für das 35jährige Dienstjubiläum, es sei denn, das Dienstverhältnis wird vor Ablauf dieses 5-Jahreszeitraums, aber nach Vollendung des 40jährigen Dienstjubiläums unter Anrechnung der Lehrzeit beendet. In diesem Fall erfolgt die Auszahlung des Jubiläumsgeldes für 40 Dienstjahre mit Beendigung des Dienstverhältnisses, soweit nicht schon vorher eine Auszahlung erfolgte.



## § 12. Interpretation der Verwendungsgruppen

(1) Die im Rahmenkollektivvertrag für Angestellte der Industrie, § 19, vorgesehenen Bestimmungen über die Einteilung in die Verwendungsgruppen werden für die technischen Angestellten wie folgt ergänzt.

### **Verwendungsgruppe I:**

Hilfslaboranten, die schematische oder mechanische Arbeiten verrichten, die als einfache Hilfsarbeiten zu werten sind.

### **Verwendungsgruppe II:**

Laboranten, die einfache, nicht schematische oder mechanische Arbeiten nach gegebenen Richtlinien und genauer Arbeitsanweisung verrichten, für die in der Regel eine kurze Einarbeitungszeit erforderlich ist.

### **Verwendungsgruppe III:**

Laboranten und andere Angestellte, welche wiederkehrende, gleichartige Arbeiten, zum Beispiel serienmäßige Durchführung von Analysen und Herstellung von Präparaten, probeweise serienmäßige Verarbeitung von Versuchsmaterialien, nach allgemeinen Richtlinien selbständig ausführen. Probierer in Edelmetallscheideanstalten, Chemiker im Sinne der Tätigkeitsmerkmale dieser Verwendungsgruppe.

### **Verwendungsgruppe IV:**

Angestellte und Laboranten, welche Analysen für die Herstellung von Präparaten, probeweise Verarbeitung von Versuchsmaterialien und ähnliche Arbeiten, die nicht serienmäßig durchgeführt werden, selbständig ausführen und verwerten, sofern zu deren Erledigung besondere Fachkenntnisse und praktische Erfahrungen erforderlich sind; Betriebsassistenten im Sinne der Tätigkeitsmerkmale dieser Verwendungsgruppe, Chemiker im Sinne der Tätigkeitsmerkmale dieser Verwendungsgruppe.

### **Verwendungsgruppe V:**

Betriebsassistenten im Sinne der Tätigkeitsmerkmale dieser Verwendungsgruppe, selbständige Chemiker; Betriebsabteilungsleiter im Sinne der Tätigkeitsmerkmale dieser Verwendungsgruppe.

### **Verwendungsgruppe VI:**

(1) Leitende Chemiker in Großbetrieben; Betriebsleiter in Großbetrieben.

(2) Als Großbetriebe im Sinne der Verwendungsgruppe VI des Rahmenkollektivvertrages gelten jene Betriebe, die mehr als 120 Beschäftigte aufweisen. In der Lack- und Druckfarbenindustrie gilt ein Unternehmen bei mehr als 80 Beschäftigten als Großbetrieb.



## § 13. Günstigkeitsklausel

Bestehende, für die Angestellten günstigere Übungen und Vereinbarungen bleiben aufrecht. Diese Günstigkeitsklausel ist so anzuwenden, daß nur die betreffende Regelung dieses

Vertrages als Ganzes oder die schon bestehende Regelung als Ganzes angewendet werden kann. Ein Herausgreifen einzelner Teilbestimmungen der einen oder anderen Regelung unter Berufung auf die Günstigkeitsklausel ist nicht gestattet.

Wien, am 7. November 1983

**Empfehlung auf Gewährung einer bezahlten Woche zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung in den Fällen des § 8 Abs. 3 RKV**

Der Fachverband der Chemischen Industrie und die Gewerkschaft der Privatangestellten, Wirtschaftsbereich Chemie/Kunststoff/Glas empfehlen zur Prüfungsvorbereitung für den erstmaligen Antritt zu einer Abschlussprüfung mit der die Ausbildung im Rahmen einer facheinschlägigen Weiterbildung an einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule, Fachhochschule oder Hochschule einschließlich einer dazu allfälligen Studienberechtigungsprüfung nach dem Studienberechtigungsgesetz (StudBerG, BGBl. I 1995/292 idgF) abgeschlossen wird, dem Arbeitnehmer pro Kalenderjahr Freizeit insgesamt im Ausmaß einer Woche unter Fortzahlung des Entgelts zu gewähren.

Wien, am 22. Oktober 2002